

Satzung über die Statistikstelle der Stadt Wolfsburg und ihre Abschottung

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S.576) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64) i. V. m. §§ 2 und 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) vom 27.06.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 21.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Statistikstelle

- (1) Die Stadt Wolfsburg führt zum Zweck der sach- und fachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben im eigenen Wirkungskreis Kommunalstatistiken durch.
- (2) Diese Satzung regelt insbesondere die Aufgaben und die nach § 9 NStatG vorgeschriebene Abschottung der Statistikstelle von den anderen Organisationseinheiten. Gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke dürfen nach § 3 NStatG im Rahmen der Kommunalstatistik nur aufgrund von besonderen Satzungen der Stadt Wolfsburg erhoben und gespeichert werden.
- (2) Die Aufgaben der Kommunalstatistik wurden der Statistikstelle (ehemals Statistische Dienststelle) im Referat Strategische Planung, Stadtentwicklung übertragen.
- (3) Geschäftsstatistiken, bei denen andere Organisationseinheiten ihre eigenen Daten für ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeiten, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind keine statistischen Informationen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Statistikstelle ist zuständig
 - a) für die Vorbereitung, Durchführung und statistische Auswertung von kommunalstatistischen Erhebungen aufgrund besonders beschlossener Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 NStatG (Primärstatistik von Einzelangaben, die dem Betroffenen zugeordnet werden können),
 - b) für die Erfassung und statistische Auswertung von personenbezogenen Daten aus Verwaltungsvorgängen aufgrund besonders beschlossener Satzung nach § 2 i. V. m. § 3 NStatG (Sekundärstatistik aus regelmäßiger Datenübermittlung der Organisationseinheiten);
 - c) für die ihr nach § 1 Abs. 3 NStatG übertragenen Aufgaben im Rahmen der Durchführung von Bundes- oder Landesstatistiken (Auftragsstatistik); sie gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, als Erhebungsstelle,
 - d) für die statistische Auswertung von Einzelangaben, die ihr nach § 16 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz (BstatG) i. V. m. der jeweiligen einzelstatistischen Rechtsvorschrift oder nach § 8 Abs. 2 NStatG übermittelt werden,
 - e) für die statistische Auswertung von Einzelangaben, die ihr nach § 8 Abs. 3 NStatG aus Landesstatistiken übermittelt werden,
 - f) für Aufbau, Pflege und Bereitstellung eines Data Warehouse inkl. damit verbundener Statistik-, Analyse- und Monitoringinstrumente für Organisationseinheiten sowie
 - g) für die Bereitstellung statistischer Informationen (Auskunftssysteme) für Bürger*innen der Stadt Wolfsburg.

Weitere Aufgaben können der Statistikstelle im Einzelfall durch Dienstanweisung übertragen werden.

§ 3 Abschottung

Die Statistikstelle ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen personell, räumlich, organisatorisch und technisch von den übrigen Stellen und Aufgaben der Verwaltung getrennt:

(1) Personelle Abschottung

- a) Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie der Statistikstelle zugeordnet sind, nicht zugleich, das heißt solange und soweit sie Zugang zu statistischen Einzeldaten haben, mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden.
Sofern in der Statistikstelle tätige Personen der Statistikstelle vorübergehend oder nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit zugewiesen sind, ist ihr Einsatz durch Dienstanweisung festzulegen. Arbeitsabläufe beider Tätigkeitsbereiche dürfen dabei keine Vermischung der Tätigkeiten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse nahe legen.
Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind unter Bezugnahme auf die statistische Geheimhaltung nach §§ 7 und 8 NStatG und § 16 BStatG förmlich zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Tätigkeit fort.
- b) Der Beginn und das Ende der ausschließlichen Tätigkeit des Personals in der Statistikstelle werden jeweils durch Einzelverfügungen festgelegt.

(2) Räumliche Abschottung

Die Statistikstelle ist räumlich getrennt von anderen Verwaltungsstellen. Die Räume werden durch eine eigene Schließanlage gesichert. Der Zugang wird grundsätzlich nur durch die in der Statistikstelle tätigen Personen gestattet. Der Verschluss der Daten ist sicherzustellen.

(3) Organisatorische Abschottung

- a) Die erkennbar an die Statistikstelle gerichtete Post ist dieser ungeöffnet auf direktem Wege von der Poststelle zuzuleiten. Beim Transport ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können. Fehlgeleitete Eingänge, die für die Statistikstelle bestimmt sind, müssen ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zugeleitet werden. Der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen. Hausinterne Post mit statistischen Einzelangaben ist verschlossen zu versenden.
- b) Ausgefüllte Erhebungsunterlagen und Unterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind in der Statistikstelle unter Verschluss aufzubewahren. In den unter Nr. 2 aufgeführten Räumen sind zu diesem Zweck Stahlschränke aufzustellen.
- c) Die Allgemeine Geschäftsweisung, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen gelten nur insoweit für die Statistikstelle, als sie den in dieser Satzung getroffenen Regelungen nicht entgegenstehen und bei ihrer Anwendung die Wahrung des Statistikgeheimnisses sichergestellt ist.

(4) Technische Abschottung

Werden Einzelangaben automatisiert verarbeitet, werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der Datenschutz und die Datensicherung auf der Grundlage von Art. 25 und 32 DSGVO gewährleistet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Statistische Dienststelle der Stadt Wolfsburg und ihre Abschottung vom 03.05.1989, in der Fassung der ersten Änderung vom 24.06.2009 (Amtsblatt Nr. 39/2009, S. 335) außer Kraft.

Wolfsburg, den 22.04.2021

Der Oberbürgermeister

Klaus Mohrs